



Stadt Norderstedt
Die Oberbürgermeisterin

Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt

Herrn



22844 Norderstedt

Ordnungsamt

Sachgebiet Verkehrsaufsicht

Ihr(e) Gesprächspartner(in)	Fr. Blümel
Zimmer-Nr.	202
Telefon direkt	040 / 535 95 202
Fax:	040 / 535 95 617
E-Mail	verkehrsaufsicht@norderstedt.de
Datum	01.11.2018

Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Ihr Zeichen / Schreiben vom
20.09.2018

Mein Zeichen / Schreiben vom
6231.71.081 Fadens Tannen

Querungshilfe im Bereich Fadens Tannen/Im Brook
Ihre Einwohnerfrage im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr (StuV/001/XII)
am 20.09.2018, Tagesordnungspunkt 18.2

Sehr geehrter Herr 

danke für Ihre Hinweise zur Verkehrssituation im Kreuzungsbereich Fadens Tannen/Im Brook.

Gerne möchte ich Ihre o. g. Einwohnerfrage beantworten.

Sie erkundigten sich, ob an der Kreuzung Fadens Tannen/Im Brook eine gesicherte Überquerungsmöglichkeit bspw. eine bauliche Querungshilfe geschaffen werden könne.

Gleichzeitig ging im vorherigen Ausschuss eine Anfrage des Stadtvertreters Peter Holle ein, in der er anfragte, ob in der Straße Fadens Tannen auf der Ostseite von Im Brook bis zum Harksheider Markt ein Fußweg angelegt werden könnte.

Hierzu hat der Fachbereich Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften, der für die Tiefbauarbeiten dort zuständig ist, folgende Stellungnahme am 25.10.2018 abgegeben:

„Die Anlegung eines z. B. 2,50 m breiten und rd. 500 m langen gepflasterten Weges (z. B. für Fußgänger) auf der östlichen Seite des o. g. Straßenabschnittes wäre nicht ohne zusätzlichen Grunderwerb möglich. Trotz evtl. erfolgreich verlaufendem Grunderwerbsverhandlungen könnte ein durchgehender Gehweg (auf einer Länge von rd. 350m) dennoch nicht hergestellt werden, da ansonsten schützenswerter, gewachsener Baumbestand auf einem vorhandenen Knickwall vollständig entfernt werden müsste.

Weiterhin befindet sich in diesem Abschnitt der Straße Fadens Tannen kein Regenwasserkanal in der Fahrbahn, so dass die Fahrbahntwässerung (wenn dort ein Hochbord für einen baulich abgetrennten Gehweg angelegt würde) nicht mehr sichergestellt wäre. Das Regenwasser könnte dann nicht mehr in die Banketten abfließen. Dadurch entstünden Pfützen, temporäre Fahrbahnüberflutungen und im Winter gefährliche Glatteisbildungen. Der Einbau eines Regenwasserkanals würde hohe Kosten verursachen (mindestens 250.000,00 €).

Aus diesem Grund ist auch der Einbau einer baulichen Überquerungshilfe dort (im Bereich der Einfahrt zum Baugebiet „Im Brook“) nicht möglich. Eine Aufweitung der (heute nur rd. 7.00m breiten) vorhandenen Verkehrsfläche für den Einbau eines mindestens 2,50 m breiten Fahrbahnteilers ist dort aus Platzgründen nicht umsetzbar und ebenfalls in Ermangelung eines Regenwasserkanals problematisch.

Abschließend wird noch der Hinweis gegeben, dass die vorhandenen Grundstücksanlieger in der Straße Fadens Tannen und auch die Besitzer der Eckgrundstücke der Straße Im Brook die Anlegung neuer Wegeverbindungen und den Einbau einer Regenwasserkanalisation (nach heutiger Gesetzeslage) anteilig zu finanzieren hätten (bis zu 90 % der beitragsfähigen Kosten / ergäbe sich nach BauGB).

[...]

Hier im Fachbereich 604 liegen für dieses Gebiet keine Unfallmeldungen vor und es sind hier auch keine Gefahrenlagen bekannt oder erkennbar.“

Da seitens des Fachbereichs Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften eine Querungshilfe nicht realisierbar ist, möchte ich zum angesprochenen Thema „Zebrastreifen“ und Fußgängerlichtsignalanlage“ noch etwas hinzufügen. Diese Vorschläge wurden im Ausschuss auch seitens des Ausschussmitgliedes Herrn Holle eingereicht.

Dem Vorschlag, dort einen „Zebrastreifen“ anzuordnen, kann ich leider nicht folgen und möchte Ihnen gerne die Gründe hierfür näherbringen.

Bei dem Zebrastreifen handelt es sich um den Fußgängerüberweg im Sinne des § 26 Straßenverkehrsordnung (StVO). Dieser wird durch die Markierung nach dem amtlichen Zeichen 293 gekennzeichnet.

Die Meinungen über die Einrichtungen von Fußgängerüberwegen fallen in Fachkreisen auseinander. Leider findet dieser häufig nicht die notwendige Beachtung. Gemäß § 26 StVO ist den querungswilligen Fußgängern und Rollstuhlfahrern an einem Fußgängerüberweg der Vorrang gegenüber dem Fahrzeugverkehr einzuräumen. Diese Vorschrift wird häufig nicht eingehalten.

Ein großes Problem ist, dass somit durch die Kennzeichnung von Fußgängerüberwegen eine Scheinsicherheit suggeriert wird, die jedoch in der Wirklichkeit nicht gegeben ist. Insbesondere Kinder, aber auch ältere oder sehbehinderte Menschen können häufig nicht einschätzen, ob das Fahrzeug mit seiner Geschwindigkeit noch rechtzeitig halten kann. Ein Fehlverhalten des Fahrers sowie das schlechte Einschätzungsvermögen des Fußgängers können zu irreparablen Folgen für den schwächeren Verkehrsteilnehmer führen.

Die Verkehrsaufsicht Norderstedt sowie die örtliche Polizei als auch der Straßenbaulastträger haben sich bereits vor vielen Jahren entschieden, auf gerader Strecke, wie hier in der Straße Fadens Tannen, auf Zebrastreifen zu verzichten. Die Entscheidung hat im Ergebnis keine negativen Folgen auf die Unfalllage gehabt.

Hinzu kommt, dass in Tempo 30-Zonen Verkehrszeichen und -einrichtungen nur sehr restriktiv angeordnet werden sollen. Bei entsprechenden Zonen handelt es sich bereits um verkehrsberuhigte Straßen, die entsprechend ausgebaut sind. Hier wird vom Fahrzeugführer erwartet, dass er mit erhöhter Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme die Straße befährt.

Lichtsignalanlagen sind in Tempo 30-Zonen grundsätzlich ebenfalls unzulässig. Eine Ausnahme bilden Anlagen, die bereits vor dem 01. November 2000 aufgestellt worden sind oder der Schulwegsicherung dienen.

Bei der Einrichtung der Tempo 30-Zone wurde die bestehende Anlage östlich der Straße Im Brook ebenso einer Überprüfung unterzogen. Es wurde festgestellt, dass diese aus Gründen der Schulwegsicherheit dort installiert worden war. Eine Vielzahl von Schülern nutzt den an-

liegenden Verbindungsweg zu der OGGS Falkenberg sowie der Gemeinschaftsschule Harksheide täglich. Daher bleibt diese Anlage bestehen.

Jede Entscheidung steht im Ermessen der Straßenverkehrsbehörde. Vorher sind die Stellungnahmen der Polizei und des Trägers der Straßenbaulast einzuholen. Beide halten einen Fußgängerüberweg sowie eine Lichtsignalanlage nicht für erforderlich.

Ich bedaure, Ihren Bitten nicht nachkommen zu können und hoffe, dass ich Ihnen die rechtlichen und tatsächlichen Gründe hierfür ausreichend erklären konnte.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Blümel